



Protokoll der 6. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag, 6. Februar 2014, 19.30 bis 21.15 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Silvia Spycher

Anwesend: Folgende Mitglieder des Gemeinderates:
 Andreas Altermatt, Peter Däster, Robin Grabherr, Hans Peter Hadorn, Christoph Scholl, Thomas Studer, Carmen Zeller, Andreas Zuber
Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates:
 Tatijana Schütz Thomas Blum

Entschuldigt: Max Heimgartner und Franziska Grab

Referenten: Bauverwalter Thomas Leimer (Traktanden 3 bis 5)

Traktanden

1. Protokoll der 5. Sitzung vom 16. Januar 2014
2. Ergebnis der Rechnungskontrollen vom 20. Januar 2014 und 3. Februar 2014
3. Motion der Gemeinderatsfraktion der CVP für einen öffentlichen Spielplatz
4. Freigabe Kredit für Baugrundsicherung Neubau Turnhalle
5. Antrag STIPA Generalunternehmung AG auf Rückerstattung von Kosten für Erhöhung Wasserdruck
6. Verzicht auf Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gemäss Ergebnis Seminar Behördenreform
7. Verzicht auf Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Ergebnis Seminar Behördenreform und Antrag der Verwaltungskommission vom 23.1.2014
8. Totalrevision Geschäftsreglement gemäss Ergebnis Seminar Behördenreform und Antrag der Verwaltungskommission vom 23.1.2014
9. Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse/Haltung der EG Selzach
10. Erwerb Strassenareal ab GB Selzach Nr. 3369 (Längstücki)
11. Informationen aus dem Dorf / Angebot c & h konzepte / werbeagentur ag
12. Beitragsgesuch Mädchenwoche Solothurn 2014
13. Beitragsgesuch Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch
14. Mitteilungen und Verschiedenes

1. Protokoll der 5. Sitzung vom 16. Januar 2014

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 5 vom 16.1.2014

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 5 wird genehmigt.

2. Ergebnis der Rechnungskontrollen vom 20. Januar 2014 und 3. Februar 2014

Kontrolle vom 20. Januar 2014

Walter Lüdi und **Andreas Zuber** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an

Kontrolle vom 3. Februar 2014

Christoph Scholl und **Tatijana Schütz** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an

3. Motion der Gemeinderatsfraktion der CVP für einen öffentlichen Spielplatz

Akten

- Motion vom 10.12.2014
- Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 5 vom 16.01.2014

Ausgangslage

Am 10.12.2013 reichten die Mitglieder der Gemeinderatsfraktion der CVP folgende Motion ein:

Motionstext

Durch den Gemeinderat sind folgende Beschlüsse zu fassen:

Es wird eine Arbeitsgruppe mit der Planung eines öffentlichen Kinderspielplatzes in Selzach beauftragt. Der Gemeinderat bewilligt hierfür einen Planungskredit von CHF 15'000.00, über welchen die Arbeitsgruppe verfügen kann. An der nächsten, spätestens an der übernächsten Gemeindeversammlung ist über das Projekt eines öffentlichen Kinderspielplatzes in Selzach zu entscheiden.

Begründung

Seit Jahren setzt sich namentlich die CVP-Fraktion für den Errichtung eines öffentlichen Kinderspielplatzes ein. Seit der leider vor einigen Jahren vollzogenen faktischen Schliessung des Hölzli-Spielplatzes verfügt Selzach über keinen öffentlichen Kinderspielplatz mehr. Der Spielplatz beim Kindergarten bietet keinen Ersatz. Nach Überzeugung der CVP-Fraktion ist es ein grosses und berechtigtes Bedürfnis, dass wieder ein attraktiver, gut zugänglicher und relativ zentral gelegener Kinderspielplatz in Selzach geschaffen wird.

Gemäss § 38 Abs. 4 lit. b der Gemeindeordnung von Selzach verfügt der Gemeinderat über eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.00 pro einzelnes Geschäft. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten für den Bau eines öffentlichen Spielplatzes diesen Betrag übersteigen werden. Zuständig für die Verabschiedung des ausgearbeiteten Projekts ist deshalb die Gemeindeversammlung.

Die CVP Fraktion bittet um Traktandierung des Geschäfts an der nächsten Gemeinderatssitzung mit dem Antrag, die Motion sei für erheblich zu erklären.

Erwägungen des Gemeinderates an der Sitzung vom 16.01.2014

Das Bedürfnis nach einem öffentlichen Spielplatz ist unbestritten, diesbezügliche Voten ergingen in der jüngeren Vergangenheit im Rahmen von etlichen öffentlichen Anlässen. Zur Umsetzungen wurden bisher allerdings keine konkreten Massnahmen getroffen. Deshalb ist es gut, wenn nun mittels Erheblicherklärung der Motion die Umsetzung vorangetrieben wird.

Beschluss des Gemeinderates an der Sitzung vom 16.01.2014

Die Motion „Öffentlicher Kinderspielplatz in Selzach“ wird erheblich erklärt und an der Sitzung vom 6. Februar 2014 behandelt.

Eintreten wird beschlossen.

Peter Däster: Der unter Punkt 3 des Beschlussentwurfs erwähnte Termin ist sehr ambitiös und ich beantrage, diesen Punkt zu streichen.

Hans Peter Hadorn: Wir können davon ausgehen, dass die übernächste Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2014 (Budgetversammlung) stattfinden wird. Es ist sicher möglich, bis dann ein Projekt zu schaffen, welches der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

Christoph Scholl: Neben dem fragwürdigen Termin geht es auch um die Frage, ob das Projekt überhaupt vor die Gemeindeversammlung muss. Ich gehe davon aus, dass auch der CVP nicht bekannt ist, wo der Spielplatz eingerichtet werden soll. Also wird es möglicherweise nötig sein, Land zu erwerben oder zu tauschen. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag von Peter Däster.

Andreas Altermatt: Die CVP Fraktion geht davon aus, dass der Entscheid über das Projekt aus Kostengründen der Gemeindeversammlung obliegen wird. Punkt 3 soll auch dazu dienen, dass das Projekt nun zügig vorangetrieben wird.

Abstimmung über den Antrag von Peter Däster

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag mit 7 gegen 4 Stimmen ab. Punkt 3 gemäss Beschlussentwurf bleibt somit bestehen.

Andreas Altermatt schlägt als Vertreter der CVP Fraktion **Hans Peter Hadorn** und **Franziska von Burg** als Mitglieder der Arbeitsgruppe vor.

Christoph Scholl nominiert namens der FDP Fraktion **Silvia Spycher**

Carmen Zeller nominiert namens der SP Fraktion sich selbst.

Hans Peter Hadorn: Es geht um einen Spielplatz und deshalb macht es Sinn, wenn in der Arbeitsgruppe auch der Verein Kind und Familie und allenfalls der Elternrat mitwirkt.

Carmen Zeller: Auch der Bauverwalter sollte in der Arbeitsgruppe mitwirken.

Bauverwalter Leimer: Für die Projekterarbeitung sollte die Arbeitsgruppe nicht zu vielköpfig sein. Hingegen macht es Sinn, im Sinne eines Mitwirkungsverfahrens bei Bedarf auch den Elternrat und den Verein Kind und Familie beizuziehen.

Einstimmiger Beschluss

1. Es wird eine Arbeitsgruppe mit der Planung eines öffentlichen Kinderspielplatzes in Selzach beauftragt.
2. Der Gemeinderat bewilligt hierfür einen Planungskredit von CHF 15'000.00, über welchen die Arbeitsgruppe verfügen kann.

3. An der nächsten, spätestens an der übernächsten Gemeindeversammlung ist über das Projekt eines öffentlichen Kinderspielplatzes in Selzach zu entscheiden.
4. Als Mitglieder der Arbeitsgruppe gemäss Punkt 1 werden gewählt:

Robin Grabherr, Hans Peter Hadorn, Bauverwalter Thomas Leimer, Silvia Spycher, Franziska von Burg Carmen Zeller. Diese Arbeitsgruppe kann im Mitwirkungsverfahren bei Bedarf durch Vertreter des Vereins Kind und Familie und des Elternrates erweitert werden.

4. Freigabe Kredit für Baugrundsicherung Neubau Turnhalle

Akten

- Zusammenstellung Auswertung Submission Baugrubenaushub

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 25. März 2013 hatte folgendes beschlossen:

1. Der Rahmenkredit zur Finanzierung der Projekte „Umbau und Sanierung Schulhaus SH III“ und „Neubau Turnhalle“ wird auf total CHF 13'500'000.- erhöht.
2. Zur Realisierung der Turnhalle gemäss den Plänen von maj Architekten ag Bern wird ein Objektkredit von Fr. 8'000'000.- beschlossen
3. Im Objektkredit von 8.0 Mio sind Fr. 500'000.- für das Baugrundrisiko reserviert. Die Verwendung wird durch den Gemeinderat separat ausgelöst und beschränkt sich ausdrücklich auf eventuelle Mehrkosten infolge des Baugrundes.
4. Die vorliegende Projektstudie wird zur Projektierung und Realisierung frei gegeben.
5. Der Auftrag an die Projektgruppe Neubau Turnhalle wird entsprechend angepasst.

Das von der Projektgruppe „Neubau Turnhalle“ durchgeführte Submissionsverfahren hat nun ergeben, dass für die Sicherung des Baugrundes mit Mehrkosten von Fr. 321'000.00 zu rechnen ist. Am 22. Januar 2014 hat die Arbeitsgruppe „Neubau Turnhalle“ getagt und dem Gemeinderat beantragt, den entsprechenden Kredit gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung zu sprechen.

Eintreten wird beschlossen

Auf Anfrage von **Christoph Scholl** zum Stand der Dinge betr. der gegen das Bauvorhaben eingereichten Einsprache erklärt **Bauverwalter Leimer**, dass die Bau- und Werkkommission am 20. Januar 2014 folgendes beschlossen hatte:

1. Das Baugesuch wird in zwei Teilen beurteilt.
Erster Teil: Neubau Doppeltturnhalle
Zweiter Teil: Aussenanlage
2. Der Einsprachepunkt betreffend Gebäudehöhe-, respektive unterschrittener Grenzabstand wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt.
3. Die Bewilligung zur Errichtung der Doppeltturnhalle wird erteilt (Erster Teil)
4. Die Beurteilung der Aussenanlage (Zweiter Teil) wird zurückgestellt und es werden vom Gesuchsteller folgende zusätzlichen Unterlagen verlangt:
 - Im Sinne einer Lärmprognose ein Lärmgutachten eines anerkannten Planungsbüros
 - Ein Benützungsreglement (oder eine Anpassung der Schulhausordnung) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Resultate der Lärmprognose

- Eine korrigierte Parkplatzberechnung unter Einbezug aller zur Verfügung stehenden Plätze
- Ein Plan, welcher die Verkehrsflüsse um die Schulanlage aufzeigt.

Dieser Entscheid wurde vom Einsprecher nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Bauverwalter Leimer stellt nun das Bauprojekt „Neubau Doppelturnhalle“ mittels einigen Folien vor.

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat bewilligt einen Kredit von Fr. 321'000.00 (Bestandteil des Objektkredits von Fr. 8.0 Mio.) für die Baugrundsicherung im Zusammenhang mit dem Neubau der Turnhalle.

5. Antrag STIPA Generalunternehmung AG auf Rückerstattung von Kosten für Erhöhung Wasserdruck

Akten

- Antrag vom 20.12.2013
- Bericht und Antrag der Bau- und Werkkommission vom 20. Januar 2014

Ausgangslage

Die STIPA Generalunternehmung AG hat kürzlich mit der Realisation des Projektes „Lindenpark“ an der Bärswilstrasse begonnen. Gemäss dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach sind für die vorgesehenen 56 Wohnungen Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser in der Höhe von ca. Fr. 500'000.— zu entrichten. (Wasseranschlussgebühr 1.5% der Gebäudeversicherungssumme und Abwasseranschlussgebühr 2.0% der Gebäudeversicherungssumme.)

Aus den Höhenverhältnissen Reservoir (526m ü.M.) und Terrain (ca. 485m ü.M.) ergibt sich an besagter Stelle ein Wasserleitungsdruck von ca. 3.5 Bar statisch. Durch den sehr grossen Querschnitt der öffentlichen Leitung in der Bärswilstrasse ist mit geringem Druckverlust bei normalem Wasserbezug für den Fließdruck zu rechnen.

Die Bauherrschaft hat sich zur Installation einer Druckerhöhungsanlage entschieden. Sie stellt ein Gesuch um Übernahme der dadurch anfallenden Kosten von Fr. 40'018.00. Es wird geltend gemacht, dass der Druck in der öffentlichen Leitung ungenügend sei.

Erwägungen

Das Gebiet der Überbauung Lindenpark befindet sich gemäss rechtsgültigem Generellem Wasserversorgungsprojekt (GWP) in der „Unteren Zone“, ist also dem bestehenden Reservoir im Känelmoos zugeordnet. Im neuen GWP, welches sich in Planung, respektive in Genehmigung befindet, ist das Gebiet der Oberen Zone mit neu zu erstellendem Reservoir zugeordnet. Das Reservoir Obere Zone kommt auf ca. 580m ü.M. zu stehen, was eine Erhöhung der Druckverhältnisse um ca. 5 Bar mit sich bringen wird. Die heute bestehenden Rechtsgrundlagen (GWP und RGG) sind eindeutig. Es besteht keine Pflicht, der Wasserversorgung 3 Bar oder mehr Wasserdruck zur Verfügung zu stellen. Der Bauherrschaft, respektive dem Planer musste bewusst sein, welche Voraussetzungen am Standort des Bauvorhabens angetroffen werden. Die entsprechenden Aufwendungen sind sicher in den KV eingeflossen.

Selbstverständlich stünde es der Bauherrschaft auch frei, auf die Realisierung des oberen Reservoirs mit zugehörigen Leitungen zu warten. Allerdings dürfte dies noch einige Jahre dauern. Der Gemeinderat musste in der vergangenen Zeit schon verschiedentlich über Gesuche um Ermässigung der Anschlussgebühren entscheiden. Diese Gesuche wurden richtigerweise und zum Teil mit Bundesgerichtsentscheid gestützt alle abgelehnt.

Auch dieses Gesuch ist abzulehnen, die Bau- und Werkkommission stellt mit Beschluss vom 20. Januar 2014 entsprechend Antrag

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Das Bauprojekt löst Anschlussgebühren in der Höhe von rund 0.5 Mio. Franken aus. Für mich stellt sich die Frage, ob wir unter diesen Voraussetzungen das Projekt „Hochreservoir“ überdenken und klären, ob die Umsetzung vorgezogen werden kann. Vielleicht ermöglicht dies der Bauherrschaft, auf den Bau der Druckerhöhungsanlage zu verzichten oder mit weniger Aufwand eine Übergangslösung zu realisieren. Zu berücksichtigen sind auch die finanztechnischen Auswirkungen (Finanzausgleich).

Bauverwalter Leimer: Der Reservoirneubau kann nicht so schnell realisiert werden, dass es der Bauherrschaft dient. Die Druckerhöhungsanlage ist nötig, weil die Wohnungen mit speziellen Apparaturen ausgestattet werden sollen. Die Wohnungen sollen bereits 2015 bezugsbereit sein.

Einstimmiger Beschluss

Der Antrag der STIPA Generalunternehmung AG um Rückerstattung der Summe von Fr. 40'018.00 für den Bau einer Wasserdruckerhöhungsanlage wird abgewiesen.

6. Verzicht auf Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gemäss Ergebnis Seminar Behördenreform vom 9.11.2012

Akten

- Bericht und Anträge der Arbeitsgruppe „Überprüfung der Behördenstruktur Selzach“
- Protokoll Seminar Behördenreform vom 9.11.2012

Ausgangslage

Nach einer anfänglichen Euphorie ist es in den letzten Jahren relativ ruhig um die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) geworden. Der Kanton Solothurn hat das System „flächendeckend“ eingeführt. Das Gemeindegesetz ermöglicht den Gemeinden die Einführung von WOV und regelt unter § 146 bis folgendermassen:

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

¹ Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten.

² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement des Innern zu genehmigen.

³ Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.

⁴ Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen.

⁵ Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Budgetierung nach Produktgruppen und nach Salvovorgaben;
- b) Leistungsaufträge;
- c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Indikatoren und Standards;
- d) Controlling.

⁶ Mehrjährige Globalbudgets können als befristete, mit Leistungsaufträgen verknüpfte Verpflichtungskredite oder Ertragsüberschussvorgaben beschlossen werden.

⁷ Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des Finanzhaushaltsrechts über die Gemeinden, bleiben vorbehalten.

Nur eine Solothurnische Gemeinde hat bislang WOV eingeführt. Es handelt sich dort um ein „WOV-light-System“. Die einzelnen Produktgruppen sind nämlich sehr stark segmentiert. In der Gemeinderechnung sind kaum Unterschiede zu konventionellen Rechnungen feststellbar. Wirklich geändert hat nur die Erstellung der Voranschläge. Es handelt sich um Mehrjahresvoranschläge, was zumindest dem allgemeinen Trend zu kurzfristigen Betrachtungsweisen zuwiderläuft.

Erwägungen der vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe bewertet die Einführung von WOV sehr kritisch. Was in der Theorie bestechend tönt, erwies sich in der Praxis als ein ziemlich bürokratisches System. Es fand eine recht fatale Kompetenzverlagerung von den Behörden zu den Controllern statt. Der administrative Aufwand zur korrekten WOV-Anwendung ist enorm. Die Formulierung der Leistungsziele führt manchmal zu recht abstrusen Aussagen. Dazu ein Beispiel aus der Praxis: Die KAPO definierte vor einigen Jahren eine bestimmte Anzahl Ausweisentzüge wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand als Ziel. Das darf definitiv kein Ziel sein. Ziel muss sein: Null Ausweisentzüge bei z.B. 1'000 Kontrollen.

Die Definition von Zielen im Bildungs-, Sozial-, Präventions-, Verkehrs- und Sicherheitsbereich ist tatsächlich schwierig und die Überprüfung der Zielerreichung ebenso. Grundsätzlich ist auch fraglich, ob sich eine öffentliche Institution wie eine Unternehmung verhalten soll. Dazu ein plakatives Beispiel: Für die Gemeinde Selzach wäre es kostengünstiger, wenn sich die Feuerwehr auf die Rettung von Menschen und Tieren beschränken würde. Brandschäden werden ja von Dritten getragen. Unternehmerischer Nutzen und volkswirtschaftlicher Nutzen sind manchmal nicht vereinbar.

Zudem hat die Einführung von WOV im Kanton zu massiven Gebührenerhöhungen geführt. Auf Gemeindeebene würden höchstwahrscheinlich die Stimmberechtigten Anträge zugunsten von Gebührenerhöhungen recht oft ablehnen. Damit wäre zumindest ein Argument gegen die Einführung von WOV hinfällig. Umgekehrt wird es aber kaum möglich sein, den Bürgerinnen und Bürgern die Budgetierung und die Rechnungslegung sowie die Grundzüge der Leistungsvereinbarungen und der Leistungsmessung zu erklären.

Im Rahmen des Seminars vom 9.11.2012 stimmte der Gemeinderat zu, auf die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu verzichten. Der formelle Beschluss steht noch aus.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlusentwurf bestehen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat verzichtet auf die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Das Geschäft wird von der Geschäftskontrolle gestrichen.

7. Verzicht auf Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Ergebnis Seminar Behördenreform und Antrag der Verwaltungskommission vom 23.1.2014

Akten

- Bericht von Ulrich Bucher „Überprüfung der Behördenstruktur Selzach“
- Protokoll Seminar „Überprüfung Struktur Behörden und Verwaltung“ vom 9.11.2012
- Auszug aus dem Protokoll der Bau- und Werkkommission vom 17.12.2012 und vom 14.01.2013
- Protokoll der Verwaltungskommission vom 23.1.2014

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach verfügt über eine relativ moderne Gemeindeordnung. Die Behördenstruktur ist überschaubar, die Kompetenzordnung dürfte aber im finanziellen Bereich spürbar angehoben werden. Trotz dieser an sich erfreulichen Ausgangslage hatte der Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode 2009-2013 eine Überprüfung der Behördenstruktur initiiert. Die vorberatende Arbeitsgruppe, bestehend aus den Mitgliedern der Verwaltungskommission und den Präsidenten der Ortsparteien hat mit Unterstützung von Ulrich Bucher einige Anträge formuliert. Der Gemeinderat verhandelte diese im Rahmen des „Seminars“ vom 9. November 2012.

Gestützt auf das Ergebnis dieses Seminars hatte die Verwaltung einen Entwurf für die Anpassung der Gemeindeordnung erstellt.

Die Verwaltungskommission verhandelte diesen Entwurf an der Sitzung vom 23. Januar 2014 und beschloss folgende Änderungen der heutigen GO:

Bisher

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Vertreter der Einwohnergemeinde Selzach in der Sozialbehörde Oberer Leberberg;
 - 3. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 11

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 27

Neben den in § 24 GO genannten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
 - den Voranschlag und den Steuerfuss;
 - die Rechnung;
 - Spezialfinanzierungen;
 - Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken einzusetzen;
 - die Aufnahme von Darlehen, Verpfändung von Liegenschaften, Leistung von Bürgschaften und Kautionen ab einem die Summe von Fr. 70'000.— übersteigenden Betrag;
 - Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 70'000.-- im Einzelfall und Fr. 250'000.-- gesamthaft oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.-- im Einzelfall und Fr. 60'000.-- gesamthaft übersteigen.
 - einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - Gebietsveränderungen;
 - Namen und Wappen der Gemeinde
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane

Neu (Änderungen rot)

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. ~~die Vertreter der Einwohnergemeinde Selzach in der Sozialbehörde Oberer Leberberg;~~
 - 3. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 11

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 27

Neben den in § 24 GO genannten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
 - den Voranschlag und den Steuerfuss;
 - die Rechnung;
 - Spezialfinanzierungen;
 - Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken einzusetzen;
 - die Aufnahme von Darlehen, Verpfändung von Liegenschaften, Leistung von Bürgschaften und Kautionen ab einem die Summe von Fr. 70'000.— übersteigenden Betrag;
 - ~~Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 150'000.00.-- im Einzelfall und Fr. 500'000.00.-- gesamthaft oder jährlich wiederkehrend Fr. 25'000.-- im Einzelfall und Fr. 100'000.-- gesamthaft übersteigen.~~
 - einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - Gebietsveränderungen;
 - Namen und Wappen der Gemeinde
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane

Bisher

§ 37

- ¹ Der Gemeinderat zählt 11 Mitglieder.
- ² Pro 2 - oder Teilen davon – gewählte Mitglieder jeder Fraktion wird ab der Proporzliste in der Reihenfolge der Nichtwahl ein Ersatzmitglied bestimmt. Jede Fraktion kann zusätzlich ein weiteres Ersatzmitglied ab der Proporzliste in der Reihenfolge der Nichtwahl bestimmen.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 38

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere:
- die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - das Disziplinarrecht auszuüben;
 - die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002*
 - Delegierte in Zweckverbände und Gemeindevertreter in Kommissionen von Zweckverbänden zu wählen
 - Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Gemeindegemeinschaften zu wählen
 - Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %, zu wählen
 - Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Kredite im Rahmen des Voranschlages;
 - Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, einmalig bis Fr. 70'000.—für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 250'000.—pro Rechnungsjahr;
 - Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.—für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 60'000.—;
 - Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.—, bzw. bis zum Maximum von 10 %

Neu (Änderungen rot)

§ 37

- ¹ Der Gemeinderat zählt 11 Mitglieder.
- ² Pro 2 - oder Teilen davon – gewählte Mitglieder **jeder Wahlliste gemäss § 51 GpR** wird in der Reihenfolge der Nichtwahl ein Ersatzmitglied bestimmt. **Die Vertreter jeder Wahlliste können zusätzlich ein weiteres Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nichtwahl bestimmen.**

3.2.3.2. Befugnisse

§ 38

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere:
- die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - das Disziplinarrecht auszuüben;
 - die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002*
 - Delegierte in Zweckverbände und Gemeindevertreter in Kommissionen von Zweckverbänden zu wählen
 - Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Gemeindegemeinschaften zu wählen
 - Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %, zu wählen
 - Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Kredite im Rahmen des Voranschlages;
 - Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben, einmalig bis Fr. 150'000.—für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 500'000.—pro Rechnungsjahr;**
 - Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.—für das einzelne Geschäft, im Maximum Fr. 100'000.—;**
 - Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 5'000.—, bzw. bis zum Maximum von 10 % des entsprechenden

Bisher

des entsprechenden Voranschlagskredites.

- e) Für den Ankauf von Liegenschaften beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 600'000.--. Für den Verkauf von Liegenschaften beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 200'000.--

⁵ Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern der Streitwert die Finanzkompetenz des Gemeinderates nicht übersteigt;

⁶ Festsetzung der Einstufung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung.

4. Kommissionen**4.1. Art und Zahl**

§ 39

Die Gemeinde wählt auf eine ordentliche Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

¹ An der Urne:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
1.1. Rechnungsprüfungskommission	5	Pro Fraktion 1

1.2. Die Gemeindeversammlung kann eine aussenstehende Kontrollstelle zur Mitwirkung einsetzen oder diese anstelle der Rechnungsprüfungskommission einsetzen.

² Durch den Gemeinderat:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehreglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1

Neu (Änderungen rot)

Voranschlagskredites.

- e) Für den An- und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens beträgt die jährliche Finanzkompetenz Fr. 1'000'000.00.

⁵ Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern der Streitwert die Finanzkompetenz des Gemeinderates nicht übersteigt;

⁶ Festsetzung der Einstufung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung.

4. Kommissionen**4.1. Art und Zahl**

§ 39

Die Gemeinde wählt auf eine ordentliche Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

¹ An der Urne:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
1.1. Rechnungsprüfungskommission	5	Pro Fraktion 1

1.2. Die Gemeindeversammlung setzt eine aussenstehende Kontrollstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission ein.

² Durch den Gemeinderat:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Arbeitsgruppe Informatik	3	
Bau- und Werkkommission	7	Pro Wahl liste 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehreglement	
Finanzkommission	5	Pro Wahl liste 1
Kultur- und Sportkommission	5	3
Spezialkommissionen		
Umweltkommission	Wird ersatzlos gestrichen (der GR wird eine Arbeitsgruppe Umwelt einsetzen)	
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1
Verwaltungskommission	Siehe § 40 Geschäftsreglement für den Gemeinderat	

Bisher

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie die Kulturkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

4.2.3. Finanzkommission

§ 46

¹ Die Finanzkommission bemüht sich um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt. Sie prüft den Voranschlag, nimmt Stellung zum Rechnungsabschluss und zur Darlehensbeschaffung und erstattet dem Gemeinderat Bericht. Sie ist verantwortlich für die Aufstellung, die jährliche Weiterführung und die Anpassung des Finanzplanes.

² Die Finanzkommission kann den Finanzsekretär oder die Finanzsekretärin zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen einladen.

4.2.4. Kulturkommission

§ 47

¹ Die Kulturkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.

² Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

4.2.5. Planungskommission

§ 48 aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2001

4.2.6. Primarschulkommission

§ 49 aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

4.2.7. Rechnungsprüfungskommission

§ 50

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

Neu (Änderungen rot)

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. ~~Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie Kultur und Sportkommission und Arbeitsgruppe Informatik, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt sind.~~

4.2.3. Finanzkommission

§ 46

¹ Die Finanzkommission bemüht sich um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt. Sie prüft den Voranschlag, nimmt Stellung zum Rechnungsabschluss und erstattet dem Gemeinderat Bericht. Sie ist verantwortlich für die Aufstellung, die jährliche Weiterführung und die Anpassung des Finanzplanes.

² Die Finanzkommission kann den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen einladen.

4.2.4. Kultur- und Sportkommission

§ 47

¹ Die Kultur- und Sportkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.

² Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

4.2.5. Planungskommission

§ 48 aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2001

4.2.6. Primarschulkommission

§ 49 aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

4.2.7. Rechnungsprüfungskommission

§ 50

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

Bisher**4.2.8. Umweltkommission**

§ 51

¹ Die Umweltkommission erfüllt die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, der Feuerungskontrolle und der Landwirtschaft und dem Gesundheitswesen anfallenden Aufgaben.

² Die übrigen Aufgaben richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

³ Die Umweltkommission kann den Bauverwalter oder die Bauverwalterin zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen einladen.

4.2.9. Sozialbehörde

§ 52

Zusammensetzung und Befugnisse der Sozialbehörde Oberer Leberberg sind im Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach Solzach und Lommiswil über die Sozialregion Oberer Leberberg vom 15. September 2008 geregelt.

4.2.10. Feuerwehrkommission

§ 53

Zusammensetzung und Aufgaben der Feuerwehrkommission werden im Feuerwehrreglement bestimmt.

4.2.11 Ortsleitung (Zivilschutzkommission)

§ 54

Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004.

4.2.12. Spezialkommissionen, Delegierte

§ 55

¹ Zusammensetzung und Aufgaben von Spezialkommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Reglemente und Verordnungen oder durch die Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

² Zusammensetzung und Aufgaben von Delegierten werden durch die Vorschriften der entsprechenden Statuten geregelt.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 57

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verwaltungsabteilungen, führt die Gemeindegeschäfte, koordiniert die Kommissionen und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/ihr untersteht mittelbar das Gemeindepersonal.

Neu (Änderungen rot)**4.2.9. Umweltkommission**

§ 51 wird ersatzlos gestrichen (der Gemeinderat soll neu eine „Arbeitsgruppe Umwelt“ einsetzen)

~~**4.2.9. Sozialbehörde**~~~~§ 52~~

~~Zusammensetzung und Befugnisse der Sozialbehörde Oberer Leberberg sind im Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach Solzach und Lommiswil über die Sozialregion Oberer Leberberg vom 15. September 2008 geregelt.~~

4.2.10. Feuerwehrkommission

§ 53

Zusammensetzung und Aufgaben der Feuerwehrkommission werden im Feuerwehrreglement bestimmt.

4.2.11 Ortsleitung (Zivilschutzkommission)

§ 54

Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004.

4.2.12. Spezialkommissionen, Delegierte

§ 55

¹ Zusammensetzung und Aufgaben von Spezialkommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Reglemente und Verordnungen oder durch die Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

² Zusammensetzung und Aufgaben von Delegierten werden durch die Vorschriften der entsprechenden Statuten geregelt.

4.2.13. Arbeitsgruppe Informatik

Die Arbeitsgruppe Informatik beantragt dem Gemeinderat die Beschaffung von zweckmässigen Informatikmitteln und den Abschluss von Verträgen zum Erbringen von Informatik-Dienstleistungen

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 57

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verwaltungsabteilungen, führt die Gemeindegeschäfte, koordiniert die Kommissionen und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/ihr untersteht mittelbar das Gemeindepersonal.

Bisher

² Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.

³ Der Gemeindepräsident bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.— gesamthaft und Fr. 1'000.— im Einzelfall pro Rechnungsjahr sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00.

5.7. Nebenamtliche Funktionäre oder Funktionärinnen

§ 63

Der Gemeinderat wählt die folgenden nebenamtlichen Funktionäre oder Funktionärinnen und wo nötig deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen:

1. Offiziere Feuerwehr
2. Kommandant Feuerwehr
3. Materialverwalter Feuerwehr
4. Fourier Feuerwehr
5. Vertreter oder Vertreterin des Gemeinderates in der Feuerwehrkommission
6. Vertreter oder Vertreterin in der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission
7. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004
8. Delegierte in die Regionalplanungsgruppe RSU
9. Eine/n Delegierte/n im Stiftungsrat Altersheim Heimatblick Biberist
10. Eine/n Delegierte/n im Verwaltungsrat der GAG
11. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
12. Feuerschauer oder Feuerschauerin
13. Inventurbeamter oder Inventurbeamtin
14. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
15. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
16. Turmuhrkontrolleur oder Turmuhrkontrolleurin
17. Verantwortliche/r für landwirtschaftliche Erhebungen
18. Vertreter oder Vertreterin im Vorstand Spitex-Verein Selzach-Lommiswil
19. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004
20. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 66

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 300'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 80'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Neu (Änderungen rot)

² Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.

³ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.— gesamthaft und Fr. 1'000.— im Einzelfall pro Rechnungsjahr sowie nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 2'500.00 gesamthaft und Fr. 500.00 im Einzelfall.

5.7. Nebenamtliche Funktionäre oder Funktionärinnen

§ 63

Der Gemeinderat wählt die folgenden nebenamtlichen Funktionäre oder Funktionärinnen und wo nötig deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen:

1. Offiziere Feuerwehr
2. Kommandant Feuerwehr
3. Materialverwalter Feuerwehr
4. Fourier Feuerwehr
5. Vertreter oder Vertreterin des Gemeinderates in der Feuerwehrkommission
6. Vertreter oder Vertreterin in der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission
7. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004
8. Delegierte in die Regionalplanungsgruppe RSU
9. Eine/n Delegierte/n im Stiftungsrat Altersheim Heimatblick Biberist
10. Eine/n Delegierte/n im Verwaltungsrat der GAG
11. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
- ~~12. Feuerschauer oder Feuerschauerin~~
13. Inventurbeamter oder Inventurbeamtin
14. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
15. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
16. Turmuhrkontrolleur oder Turmuhrkontrolleurin
17. Verantwortliche/r für landwirtschaftliche Erhebungen
- ~~18. Vertreter oder Vertreterin im Vorstand Spitex-Verein Selzach-Lommiswil~~
19. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004
20. aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004
21. Vertreter/in in der Sozialhilfekommission oberer Leberberg

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 66

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 100'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Bisher**7. Zusammenarbeit der Gemeinden**

§ 67

¹ Die Einwohnergemeinde Selzach ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach
2. Zweckverband Alters- und Pflegeheim Baumgarten

² Die Einwohnergemeinde Selzach hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

1. Sozialregion Oberer Leberberg
2. Betrieb Pfarreizentrum

³ Der Beitritt zu weiteren Zweckverbänden, der Austritt aus solchen sowie der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen ist nach § 27, lit. b) möglich.

Neu (Änderungen rot)**7. Zusammenarbeit der Gemeinden**

§ 67

¹ Die Einwohnergemeinde Selzach ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Zweckverband Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach
2. Zweckverband Alters- und Pflegeheim Baumgarten

² Die Einwohnergemeinde Selzach hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

1. Sozialregion Oberer Leberberg
2. Betrieb Pfarreizentrum
3. **Regionaler Bevölkerungsschutz und Zivilschutz**

³ Der Beitritt zu weiteren Zweckverbänden, der Austritt aus solchen sowie der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen ist nach § 27, lit. b) möglich.

Die Verwaltungskommission stellte weiter fest, dass es hier nicht um substantielle Änderungen geht und auf einen Antrag an die Gemeindeversammlung zur Teilrevision der GO vorderhand zu verzichten ist. Vielmehr sollen die von der Verwaltungskommission beantragten Änderungen für eine zukünftige Gesamtrevision der GO (möglicherweise infolge Reform der Behördenorganisation) reserviert bleiben.

Eintreten wird beschlossen.

Andreas Altermatt: Die Kehrtwende der Verwaltungskommission hat mich ziemlich überrascht und die Begründung für den Verzicht auf die Teilrevision leuchtet mir nicht ein. Eine notwendige Totalrevision der Gemeindeordnung zeichnet sich nicht ab.

Christoph Scholl: Ziel der seinerzeit vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe war eine Behördenreform. In diesem Zusammenhang hatte man auch geprüft, was parallel dazu an der Gemeindeordnung geändert werden soll. Wesentlich ist nun die vorgesehene Änderung der Finanzkompetenzen. Zum heutigen Zeitpunkt ist aber eine Änderung der Gemeindeordnung mit dem hauptsächlichen Ziel, die Finanzkompetenz des Gemeinderates zu erhöhen, nicht gerade opportun. In den letzten Jahren hatten wir im Gemeinderat auch keinerlei Probleme wegen zu geringer Finanzkompetenz.

Robin Grabherr: Es ist wirklich nicht opportun, in der heutigen Zeit mit solchen Anträgen um Erhöhung der Finanzkompetenz für die Exekutive an die Gemeindeversammlung zu gelangen. Persönlich bin ich auch der Meinung, dass der Gemeinderat die neu vorgesehenen Finanzkompetenzen nicht braucht; zu solchen Summen soll der Souverän Stellung nehmen können.

Silvia Spycher: Neben den Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates geht es wirklich in erster Linie um die Finanzkompetenzen und damit hatten wir in den letzten Jahren tatsächlich keine Probleme.

Hans Peter Hadorn: Ich anerkenne die Arbeit der eingesetzten Arbeitsgruppe. Auch wenn wir nun auf eine Teilrevision der Gemeindeordnung verzichten, wurde diese Arbeit nicht vergeblich geleistet. Gewissermassen ist das „Vorprojekt“ nun abgeschlossen und ein Rohling vorhanden.

Andreas Altermatt: Es geht wirklich vornehmlich um die Finanzkompetenzen und Kernpunkt ist die Frage, ob es richtig ist, mit solchen Anträgen an die Gemeindeversammlung zu gelangen. Ich erinnere daran, dass für den Gemeinderat einmalige Ausgaben von mehr als 70'000 Franken nicht möglich sind und so gesehen, sind uns ziemlich die Hände gebunden. Selbstverständlich aber müssen wir uns über einen Antrag an die Gemeindeversammlung einig sein, das ist für mich absolute Voraussetzung.

Christoph Scholl: Vor allem wegen der teilweise gezeigten Masslosigkeit der Banken beurteilt die Öffentlichkeit heute die Finanzkompetenzen von Behörden sicher sehr kritisch.

Andreas Altermatt zeigt sich nun von den Argumenten für den Verzicht auf eine Teilrevision der Gemeindeordnung überzeugt und dankt für die Diskussion.

Einstimmiger Beschluss

Entgegen den Beschlüssen gemäss Seminar Behördenreform vom 9. November 2012 wird auf die Teilrevision der Gemeindeordnung verzichtet.

8. Totalrevision Geschäftsreglement gemäss Ergebnis Seminar Behördenreform und Antrag der Verwaltungskommission vom 23.1.2014

Akten

- Bericht von Ulrich Bucher „Überprüfung der Behördenstruktur Selzach“
- Protokoll Seminar „Überprüfung Struktur Behörden und Verwaltung“ vom 9.11.2012
- Auszug aus dem Protokoll der Bau- und Werkkommission vom 17.12.2012 und vom 14.01.2013
- Protokoll der Verwaltungskommission vom 23.01.2014

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach verfügt über eine relativ moderne Gemeindeordnung. Die Behördenstruktur ist überschaubar, die Kompetenzordnung dürfte aber im finanziellen Bereich spürbar angehoben werden. Trotz dieser an sich erfreulichen Ausgangslage hatte der Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode 2009-2013 eine Überprüfung der Behördenstruktur initiiert. Die vorberatende Arbeitsgruppe, bestehend aus den Mitgliedern der Verwaltungskommission und den Präsidenten der Ortsparteien hat mit Unterstützung von Ulrich Bucher einige Anträge formuliert. Unter anderem soll die Verwaltungskommission ersatzlos abgeschafft werden. Der Gemeinderat verhandelte die Anträge der Arbeitsgruppe im Rahmen des „Seminars“ vom 9. November 2012. Die Abschaffung der Verwaltungskommission war unbestritten.

Gestützt auf das Ergebnis dieses Seminars hat die Verwaltung einen Entwurf für die Anpassung des Geschäftsreglements für den Gemeinderat erstellt.

Die Verwaltungskommission verhandelte den Entwurf des neuen Geschäftsreglements an der Sitzung vom 23. Januar 2014.

Vorweg wurde festgestellt, dass die Verwaltungskommission entgegen der vom Gemeinderat am Seminar vom 9.11.2012 vertretenen Meinung gemäss Wahrnehmung der heutigen Mitglieder ein durchaus sinnvolles Gremium ist. Wichtig ist vor allem, dass (wie im heutigen Geschäftsreglement vorgesehen) „besondere“ Geschäfte unter Ausschluss der Öffentlichkeit für den Gemeinderat vorberaten werden können.

Eintreten wird beschlossen.

Der Gemeinderat verhandelt die Anträge der Verwaltungskommission wie folgt:

§ 2, Beschlussfähigkeit des Rates

Christoph Brotschi: Nachdem die Gemeindeordnung nicht geändert wird, muss die bisherige Fassung beibehalten werden, die neue würde der Gemeindeordnung widersprechen. Die Gemeindeordnung ist natürlich übergeordnet.

§ 3, Fraktionen

Andreas Altermatt ist der Meinung, dass die heutige Fassung gemäss § 39 nicht geändert werden muss. Was ist das Ziel der beantragten neuen Fassung?

Christoph Scholl: Es geht vor allem darum, den Begriff „Fraktion“ so zu definieren, dass er nicht mehr § 37 der heutigen Gemeindeordnung widerspricht (siehe folgendes Beispiel: die SVP mit dem gewählten Mitglied Robin Grabherr hätte gemäss heutigem Wortlaut von § 39 Geschäftsreglement in Verbindung mit dem heutigen Wortlaut von § 37 Gemeindeordnung keinen Anspruch auf ein Ersatzmitglied im Gemeinderat).

Andreas Altermatt stimmt zu.

§ 40 Absatz 2

Christoph Scholl: Gemäss korrektem Antrag der Verwaltungskommission muss dieser Absatz wie folgt ergänzt werden:

Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten und den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Gemeinderatsfraktionen **welche über mindestens zwei ordentliche Mitglieder verfügen**.

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Das heutige Geschäftsreglement wird im Sinne einer Totalrevision wie folgt geändert:

Bisher

Gestützt auf § 5, Absatz 3, sowie § 8, Absatz 2 der GO der EG Selzach beschliesst der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:

I. ALLGEMEINES**§ 1 Einberufung**

- 1 Der Gemeinderat wird durch den Gemeindepräsidenten einberufen.
 - a. so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b. wenn es mindestens 3 Mitglieder begehren, welche gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekannt geben müssen.
- 2 Einladung, Traktandenliste und die Sitzungunterlagen müssen spätestens sieben, in Ausnahmefällen drei Tage vor der Sitzung im Besitze der Ratsmitglieder und der Ersatzmitglieder sein.
- 3 Unter Mitwirkung des Gemeinderates stellt der Gemeindepräsident bis jeweils Ende Oktober für das kommende Jahr den Sitzungsplan auf.

§ 2 Beschlussfähigkeit des Rates

Der Gemeinderat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

Neu (Änderungen rot)

Gestützt auf § 5, Absatz 3, sowie § 8, Absatz 2 der GO der EG Selzach beschliesst der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:

I. ALLGEMEINES**§ 1 Einberufung**

- 1 Der Gemeinderat wird durch den Gemeindepräsidenten einberufen.
 - a. so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b. wenn es mindestens 3 Mitglieder begehren, welche gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekannt geben müssen.
- 2 Einladung, Traktandenliste und die Sitzungunterlagen müssen spätestens sieben, in Ausnahmefällen drei Tage vor der Sitzung im Besitze der Ratsmitglieder und der Ersatzmitglieder sein.
- 3 Unter Mitwirkung des Gemeinderates stellt der Gemeindepräsident bis jeweils Ende Oktober für das kommende Jahr den Sitzungsplan auf.

§ 2 Beschlussfähigkeit des Rates

Der Gemeinderat ist beratungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

Bisher**§ 3 Teilnahme von Ersatzmitgliedern**

Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, lässt sich durch ein Ersatzmitglied vertreten. Dieses wird vom Abwesenden selber aufgeboten.

§ 4 Vorsitz im Gemeinderat

Der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident oder das amtsälteste anwesende Ratsmitglied leiten die Ratssitzungen.

§ 5 Protokollführung

- 1 Das Protokoll wird vom Gemeindegeschreiber, bzw. seinem Stellvertreter geführt.
- 2 Haben beide in den Ausstand zu treten, bezeichnet der Rat einen ausserordentlichen Protokollführer.
- 3 Das Sitzungsprotokoll wird den Ratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern zugestellt; an der nächsten Sitzung wird über dessen Genehmigung befunden.

§ 6 Ausstandsgründe

- 1 Ratsmitglieder, Ersatzmitglieder und Gemeindegeschreiber sowie Besucher haben in Ausstand zu treten:
- 2 wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- 3 wenn sie sich schon in amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 4 Ausstandspflichtige Personen haben das Sitzungszimmer zu verlassen.

Neu (Änderungen rot)**§ 3 Fraktionen**

- 1 Fraktionen sind Zusammenschlüsse der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder einer oder mehrerer Wahllisten gemäss § 51 Gesetz über die politischen Rechte (GpR) und gemäss § 37 der Gemeindeordnung.
- 2 Jede Fraktion hat dem Gemeindegeschreiber die Namen ihrer Mitglieder und deren Funktion schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Teilnahme von Ersatzmitgliedern

Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, lässt sich durch ein Ersatzmitglied vertreten. Dieses wird vom Abwesenden selber aufgeboten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident oder das amtsälteste anwesende Ratsmitglied leiten die Ratssitzungen.

§ 6 Protokollführung

- 1 Das Protokoll wird vom Gemeindegeschreiber, bzw. seinem Stellvertreter geführt.
- 2 Haben beide in den Ausstand zu treten, bezeichnet der Rat einen ausserordentlichen Protokollführer.
- 3 Das Sitzungsprotokoll wird den Ratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern zugestellt; an der nächsten Sitzung wird über dessen Genehmigung befunden.

§ 7 Ausstandsgründe

- 1 Ratsmitglieder, Ersatzmitglieder und Gemeindegeschreiber sowie Besucher haben in Ausstand zu treten:
- 2 wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- 3 wenn sie sich schon in amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 4 Ausstandspflichtige Personen haben das Sitzungszimmer zu verlassen.

Bisher**§ 7 Eintretensdebatte**

- 1 Bei jedem Sachgeschäft wird zuerst darüber beraten, ob auf das Geschäft einzutreten sei. In dieser Beratung können nur Anträge auf Eintreten, Nichteintreten oder Ordnungsanträge gestellt werden.
- 2 Sofern auf ein Geschäft eingetreten wird, folgt anschliessend die Detailberatung.

§ 8 Reihenfolge der Wortmeldungen

- 1 Das erste Votum steht dem Berichterstatter, der Fachkommission, dem Fachausschuss oder der Verwaltungsabteilung zu, welche/r das Geschäft vorberaten hat. Der Votant hat sich auf allenfalls ergänzende Hinweise zur schriftlichen Vorlage zu beschränken.
- 2 Anschliessend erhalten die Ratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- 3 Ratsmitgliedern, die noch nicht gesprochen haben, wird das Wort zuerst erteilt.
- 4 Der Gemeinbeschreiber kann sich zu allen Geschäften beratend äussern.
- 5 Die eingeladenen Referenten können sich zu den entsprechenden Geschäften beratend äussern

§ 9 Redezeit

- 1 Die Redezeit für die Berichterstatter in Sachgeschäften sowie zur Begründung und Beantwortung von Motionen, Postulaten und Interpellationen beträgt höchstens 15 Minuten. Für die Diskussionsredner ist die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt
- 2 Der Rat kann ausnahmsweise eine längere Redezeit einräumen.

§ 10 Ordnungsanträge

- 1 Ordnungsanträge beziehen sich auf die Eintretensfrage, die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung oder Rückweisung, den Schluss der Diskussion oder die Handhabung des Geschäftsreglements.
- 2 Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Pro Fraktion erhält ein Redner Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Anschliessend folgt die Abstimmung.

Neu (Änderungen rot)**§ 8 Eintretensdebatte**

- 1 Bei jedem Sachgeschäft wird zuerst darüber beraten, ob auf das Geschäft einzutreten sei. In dieser Beratung können nur Anträge auf Eintreten, Nichteintreten oder Ordnungsanträge gestellt werden.
- 2 Sofern auf ein Geschäft eingetreten wird, folgt anschliessend die Detailberatung.

§ 9 Reihenfolge der Wortmeldungen

- 1 Das erste Votum steht dem Berichterstatter, der Fachkommission, dem Fachausschuss oder der Verwaltungsabteilung zu, welche/r das Geschäft vorberaten hat. Der Votant hat sich auf allenfalls ergänzende Hinweise zur schriftlichen Vorlage zu beschränken.
- 2 Anschliessend erhalten die Ratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
- 3 Ratsmitgliedern, die noch nicht gesprochen haben, wird das Wort zuerst erteilt.
- 4 Der Gemeinbeschreiber kann sich zu allen Geschäften beratend äussern.
- 5 Die eingeladenen Referenten können sich zu den entsprechenden Geschäften beratend äussern

§ 10 Redezeit

- 1 Die Redezeit für die Berichterstatter in Sachgeschäften sowie zur Begründung und Beantwortung von Motionen, Postulaten und Interpellationen beträgt höchstens 15 Minuten. Für die Diskussionsredner ist die Redezeit auf 5 Minuten beschränkt
- 2 Der Rat kann ausnahmsweise eine längere Redezeit einräumen.

§ 11 Ordnungsanträge

- 1 Ordnungsanträge beziehen sich auf die Eintretensfrage, die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung oder Rückweisung, den Schluss der Diskussion oder die Handhabung des Geschäftsreglements.
- 2 Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Pro Fraktion erhält ein Redner Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Anschliessend folgt die Abstimmung.

Bisher

§ 11 Motion

- 1 Jedes Mitglied des Gemeinderates kann durch eine schriftlich einzureichende Motion dem Rat einen Antrag zu einem nicht zur Beratung stehendem Gegenstand unterbreiten.
- 2 Wird die Dringlichkeit einer Motion verlangt und von der Mehrheit des Gemeinderates beschlossen, so hat deren Begründung und die Abstimmung über die Erheblicherklärung unmittelbar zu folgen. Ansonsten folgt dies an der nächsten Sitzung.
- 3 Eine erheblich erklärte Motion ist an der nächsten Ratssitzung zu behandeln.

§ 12 Postulat

- 1 Jedes Mitglied des Gemeinderates kann durch ein schriftlich einzureichendes Postulat das Gemeindepräsidium auffordern, Abklärungen über den Erlass von Massnahmen auf dem Gebiete der Verwaltungstätigkeit zu treffen.
- 2 Wird die Dringlichkeit des Postulates verlangt und von der Mehrheit des Gemeinderates beschlossen, so hat dessen Begründung unmittelbar zu folgen. Ansonsten folgt die Begründung an der nächsten Sitzung.
- 3 Wird ein Postulat vom Gemeindepräsidenten entgegengenommen oder vom Rat erheblich erklärt, so hat der Gemeindepräsident innert 6 Monaten dem Rat über das Ergebnis der Abklärungen Bericht zu erstatten.
- 4 Sofern der Gemeindepräsident die Verwirklichung eines Postulates als nicht möglich oder nicht sinnvoll erklärt, entscheidet der Rat über dessen Aufrechterhaltung.

§ 13 Interpellation

- 1 Jedes Ratsmitglied kann im Traktandum „Verschiedenes und Mitteilungen“ beim Gemeindepräsidenten über alle Gemeindegeschäfte mündlich oder schriftlich interpellieren.
- 2 Nach der Begründung der Interpellation beschliesst der Rat auf Antrag des Gemeindepräsidenten, ob die Beantwortung sofort oder an der nächsten Ratssitzung erfolgt.
- 3 Eine Interpellation ist vom Gemeindepräsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates oder einem Beamten zu beantworten. Eine Diskussion findet nur auf Antrag und nach Beschluss statt.

Neu (Änderungen rot)

§ 12 Motion

- 1 Jedes Mitglied des Gemeinderates kann durch eine schriftlich einzureichende Motion dem Rat einen Antrag zu einem nicht zur Beratung stehendem Gegenstand unterbreiten.
- 2 Wird die Dringlichkeit einer Motion verlangt und von der Mehrheit des Gemeinderates beschlossen, so hat deren Begründung und die Abstimmung über die Erheblicherklärung unmittelbar zu folgen. Ansonsten folgt dies an der nächsten Sitzung.
- 3 Eine erheblich erklärte Motion ist an der nächsten Ratssitzung zu behandeln.

§ 13 Postulat

- 1 Jedes Mitglied des Gemeinderates kann durch ein schriftlich einzureichendes Postulat das Gemeindepräsidium auffordern, Abklärungen über den Erlass von Massnahmen auf dem Gebiete der Verwaltungstätigkeit zu treffen.
- 2 Wird die Dringlichkeit des Postulates verlangt und von der Mehrheit des Gemeinderates beschlossen, so hat dessen Begründung unmittelbar zu folgen. Ansonsten folgt die Begründung an der nächsten Sitzung.
- 3 Wird ein Postulat vom Gemeindepräsidenten entgegengenommen oder vom Rat erheblich erklärt, so hat der Gemeindepräsident innert 6 Monaten dem Rat über das Ergebnis der Abklärungen Bericht zu erstatten.
- 4 Sofern der Gemeindepräsident die Verwirklichung eines Postulates als nicht möglich oder nicht sinnvoll erklärt, entscheidet der Rat über dessen Aufrechterhaltung.

§ 14 Interpellation

- 1 Jedes Ratsmitglied kann im Traktandum „Verschiedenes und Mitteilungen“ beim Gemeindepräsidenten über alle Gemeindegeschäfte mündlich oder schriftlich interpellieren.
- 2 Nach der Begründung der Interpellation beschliesst der Rat auf Antrag des Gemeindepräsidenten, ob die Beantwortung sofort oder an der nächsten Ratssitzung erfolgt.
- 3 Eine Interpellation ist vom Gemeindepräsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates oder einem Beamten zu beantworten. Eine Diskussion findet nur auf Antrag und nach Beschluss statt.

Bisher

§ 14 Petition

Jeder Einwohner hat die Möglichkeit, sich mit einer Petition an den Gemeinderat zu wenden. Der Gemeinderat nimmt die Petition zur Kenntnis und leitet sie an die zuständige Fachkommission, den zuständigen Fachausschuss oder die zuständige Verwaltungsabteilung weiter, entweder zur direkten Erledigung oder zur Vernehmlassung.

§ 15 Rückzug und Umwandlung von Vorstößen

Motionen, Postulate und Interpellationen können bis zur Behandlung zurückgezogen werden oder in eine andere Form umgewandelt werden.

§ 16 Stimmabgabe der Ratsmitglieder

- ¹ Die Ratsmitglieder sind nicht zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ² Im Falle von Stimmgleichheit trifft bei offenen und geheimen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 17 Festlegung des Abstimmungsmodus

- ¹ Nach Schluss der Beratung wiederholt der Vorsitzende die Anträge und erläutert den Abstimmungsmodus.
- ² Jedes Ratsmitglied kann gegen den Modus Einsprache erheben. Pflichten der Vorsitzende nicht bei, so entscheidet der Rat.

§ 18 Mehrteilige Vorlagen und Entwürfe

Bestehen Vorlagen und Entwürfe aus mehreren Abschnitten oder Artikeln, wird über diese nur einzeln abgestimmt, wenn Abänderungs- oder Streichungsanträge bestehen.

§ 19 Unbestrittene Anträge

Unbestrittene Anträge kann der Vorsitzende ohne Abstimmung als angenommen erklären.

§ 20 Abstimmungsverfahren

- ¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- ² Über Hauptanträge wird nebeneinander abgestimmt. Erzielt bei mehr als 2 Hauptanträgen keiner das absolute Mehr, so entfällt derjenige, wel-

Neu (Änderungen rot)

§ 15 Petition

Jeder Einwohner hat die Möglichkeit, sich mit einer Petition an den Gemeinderat zu wenden. Der Gemeinderat nimmt die Petition zur Kenntnis und leitet sie an die zuständige Fachkommission, den zuständigen Fachausschuss oder die zuständige Verwaltungsabteilung weiter, entweder zur direkten Erledigung oder zur Vernehmlassung.

§ 16 Rückzug und Umwandlung von Vorstößen

Motionen, Postulate und Interpellationen können bis zur Behandlung zurückgezogen werden oder in eine andere Form umgewandelt werden.

§ 17 Stimmabgabe der Ratsmitglieder

- ¹ Die Ratsmitglieder sind nicht zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ² Im Falle von Stimmgleichheit trifft bei offenen und geheimen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 18 Festlegung des Abstimmungsmodus

- ¹ Nach Schluss der Beratung wiederholt der Vorsitzende die Anträge und erläutert den Abstimmungsmodus.
- ² Jedes Ratsmitglied kann gegen den Modus Einsprache erheben. Pflichten der Vorsitzende nicht bei, so entscheidet der Rat.

§ 19 Mehrteilige Vorlagen und Entwürfe

Bestehen Vorlagen und Entwürfe aus mehreren Abschnitten oder Artikeln, wird über diese nur einzeln abgestimmt, wenn Abänderungs- oder Streichungsanträge bestehen.

§ 20 Unbestrittene Anträge

Unbestrittene Anträge kann der Vorsitzende ohne Abstimmung als angenommen erklären.

§ 21 Abstimmungsverfahren

- ¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- ² Über Hauptanträge wird nebeneinander abgestimmt. Erzielt bei mehr als 2 Hauptanträgen keiner das absolute Mehr, so entfällt derjenige, wel-

Bisher

cher die niedrigste Stimmenzahl erzielt. Über die verbleibenden Hauptanträge wird weiter abgestimmt, bis einer das absolute Mehr erzielt.

³ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, so erfolgt darüber die Schlussabstimmung.

§ 21 Handmehr bei offenen Abstimmungen

¹ Die Abstimmung geschieht durch Handmehr. Bei offenen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

² 1/5 der anwesenden Ratsmitglieder kann geheime Abstimmung verlangen. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt. Leere und ungültige Stimmen fallen nicht in Betracht.

§ 22 Ermittlung Abstimmungsergebnis

¹ Bei offenen Abstimmungen und Wahlen ermittelt der Vorsitzende das Resultat.

² Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden die Stimm- und Wahlzettel durch den Gemeindeführer verteilt und eingezogen. Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird durch Auszählen der Zettel durch den Vorsitzenden ermittelt.

§ 23 Rückkommen

¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Punkte zurückzukommen. Der Rat entscheidet darüber ohne weitere Diskussion.

² Jedes Ratsmitglied kann vor Schluss der Sitzung einen Antrag auf Wiedererwägung eines gefassten Beschlusses stellen.

³ Wird ein solcher Antrag angenommen, so ist der gefasste Beschluss aufgehoben und der Verhandlungsgegenstand ist neu zu beraten.

§ 24 Wahlen

¹ Durch den Gemeinderat vorzunehmende Wahlen finden geheim statt.

² Bestätigungswahlen und Wahlen mit Einerkandidatur können offen vorgenommen werden, wenn kein Gegenantrag gestellt wird.

³ Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, wobei die leeren und ungültigen

Neu (Änderungen rot)

cher die niedrigste Stimmenzahl erzielt. Über die verbleibenden Hauptanträge wird weiter abgestimmt, bis einer das absolute Mehr erzielt.

³ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, so erfolgt darüber die Schlussabstimmung.

§ 22 Handmehr bei offenen Abstimmungen

¹ Die Abstimmung geschieht durch Handmehr. Bei offenen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

² 1/5 der anwesenden Ratsmitglieder kann geheime Abstimmung verlangen. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt. Leere und ungültige Stimmen fallen nicht in Betracht.

§ 23 Ermittlung Abstimmungsergebnis

¹ Bei offenen Abstimmungen und Wahlen ermittelt der Vorsitzende das Resultat.

² Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden die Stimm- und Wahlzettel durch den Gemeindeführer verteilt und eingezogen. Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird durch Auszählen der Zettel durch den Vorsitzenden ermittelt.

§ 24 Rückkommen

¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Punkte zurückzukommen. Der Rat entscheidet darüber ohne weitere Diskussion.

² Jedes Ratsmitglied kann vor Schluss der Sitzung einen Antrag auf Wiedererwägung eines gefassten Beschlusses stellen.

³ Wird ein solcher Antrag angenommen, so ist der gefasste Beschluss aufgehoben und der Verhandlungsgegenstand ist neu zu beraten.

§ 25 Wahlen

¹ Durch den Gemeinderat vorzunehmende Wahlen finden geheim statt.

² Bestätigungswahlen und Wahlen mit Einerkandidatur können offen vorgenommen werden, wenn kein Gegenantrag gestellt wird.

³ Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, wobei die leeren und ungültigen

Bisher

Stimmen mitberechnet werden. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Gemeindepräsidenten zu ziehende Los.

⁴ Im übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 25 Rauchverbot

An den Sitzungen des Gemeinderates ist das Rauchen untersagt.

II. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP**§ 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann der Rat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

³ Bei geheimer Beratung entscheidet der Gemeinderat über Zulässigkeit und Form der Presseberichterstattung.

§ 27 Störende Zuhörer

Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, werden vom Vorsitzenden verwarnet und bei fortgesetzter Störung aus dem Zimmer verwiesen

§ 28 Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach Aussen.

³ Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§ 29 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.

² Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidium zu. Sofern das Präsidium nicht rechtzeitig informiert

Neu (Änderungen rot)

Stimmen mitberechnet werden. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Gemeindepräsidenten zu ziehende Los.

⁴ Im übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 26 Rauchverbot

An den Sitzungen des Gemeinderates ist das Rauchen untersagt.

II. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP**§ 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann der Rat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

³ Bei geheimer Beratung entscheidet der Gemeinderat über Zulässigkeit und Form der Presseberichterstattung.

§ 28 Störende Zuhörer

Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, werden vom Vorsitzenden verwarnet und bei fortgesetzter Störung aus dem Zimmer verwiesen

§ 29 Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach Aussen.

³ Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§ 30 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.

² Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidium zu. Sofern das Präsidium nicht rechtzeitig informiert

Bisher

werden kann, gilt der Dienstweg.

³ Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern.

§ 30 Dringliche Information

In dringenden Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.

§ 31 Redaktion

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die zuständigen Aktuare erledigt.

§ 32 Informationsmittel

¹ Die Informationen der Gemeindebehörden werden im Anzeiger für die Bezirke Solothurn und Lebern veröffentlicht.

² In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.

³ Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde wird durch die Gemeindeschreiberei erledigt.

§ 33 Formen

¹ Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

² In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördeentscheides verfügt.

³ Sämtliche Behördeninformationen werden mit dem Logo der Gemeinde versehen.

III. DATENSCHUTZ**§ 34 Ziel**

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (Info DG, Abschnitt ~~5 E, 11-15 bis 30~~).

§ 35 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.

Neu (Änderungen rot)

werden kann, gilt der Dienstweg.

³ Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern.

§ 31 Dringliche Information

In dringenden Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.

§ 32 Redaktion

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die zuständigen Aktuare erledigt.

§ 33 Informationsmittel

¹ Die Informationen der Gemeindebehörden werden im Anzeiger für die Bezirke Solothurn und Lebern veröffentlicht.

² In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.

³ Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde wird durch die Gemeindeschreiberei erledigt.

§ 34 Formen

¹ Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

² In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördeentscheides verfügt.

³ Sämtliche Behördeninformationen werden mit dem Logo der Gemeinde versehen.

III. DATENSCHUTZ**§ 35 Ziel**

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (Info DG, Abschnitt ~~5 E, 11-15 bis 30~~).

§ 36 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.

Bisher

² Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

¹ Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- a. überprüft mindestens einmal pro Quartal die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- b. kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
- c. erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG**§ 36 Vorbereitung der Ratsgeschäfte**

Alle vom Gemeinderat zu behandelnden eingehenden Geschäfte werden vom Gemeindeschreiber nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten an die zuständige Fachkommission, den zuständigen Fachausschuss oder die zuständige Verwaltungsabteilung zur Antragsstellung gewiesen.

§ 37 Terminplanung

Unter Mitwirkung der beauftragten Behörden, Fachausschüsse oder Verwaltungsabteilungen bestimmt der Gemeindeschreiber die Termine für die Antragstellung so, dass die Geschäfte durch den Gemeinderat raschmöglichst erledigt werden.

§ 38 Geschäftskontrolle

¹ Der Gemeindeschreiber führt über die eingehenden Geschäfte, für welche der Gemeinderat zuständig ist, eine Kontrolle, in welcher Nummer, Eingang, Überweisung, Termin und Erledigung der Geschäfte vermerkt werden.

² Jährlich wiederkehrende Geschäfte wie Rechenschaftsberichte etc. werden vom Gemeindeschreiber in die Geschäftskontrolle aufgenommen

³ Diese Kontrolle wird den Ratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern quartalsweise zugestellt.

Neu (Änderungen rot)

² Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

⁴ Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- a. überprüft mindestens einmal pro Quartal die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- b. kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
- c. erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG**§ 37 Vorbereitung der Ratsgeschäfte**

Alle vom Gemeinderat zu behandelnden eingehenden Geschäfte werden vom Gemeindeschreiber nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten an die zuständige Fachkommission, den zuständigen Fachausschuss oder die zuständige Verwaltungsabteilung zur Antragsstellung gewiesen.

§ 38 Terminplanung

Unter Mitwirkung der beauftragten Behörden, Fachausschüsse oder Verwaltungsabteilungen bestimmt der Gemeindeschreiber die Termine für die Antragstellung so, dass die Geschäfte durch den Gemeinderat raschmöglichst erledigt werden.

§ 39 Geschäftskontrolle

¹ Der Gemeindeschreiber führt über die eingehenden Geschäfte, für welche der Gemeinderat zuständig ist, eine Kontrolle, in welcher Nummer, Eingang, Überweisung, Termin und Erledigung der Geschäfte vermerkt werden.

² Jährlich wiederkehrende Geschäfte wie Rechenschaftsberichte etc. werden vom Gemeindeschreiber in die Geschäftskontrolle aufgenommen

³ Diese Kontrolle wird den Ratsmitgliedern und Ersatzmitgliedern quartalsweise zugestellt.

Bisher

§ 39 Verwaltungskommission und Fraktionen

- 1 Die Verwaltungskommission wird vom Gemeinderat für Vernehmlassungen und zur Behandlung von besonderen Geschäften gemäss Absatz 7 eingesetzt.
- 2 Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten und den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Gemeinderatsfraktionen.
- 3 Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei ordentlichen Ratsmitgliedern und ihren Ersatzmitgliedern, die der gleichen Partei angehören oder sich als Angehörige verschiedener Parteien oder als Parteilose auf eine parlamentarische Gemeinschaft geeinigt haben. Jede Fraktion hat dem Gemeindeschreiber die Namen ihrer Mitglieder und deren Funktionen schriftlich mitzuteilen.
- 4 Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. Die Stellvertretung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 5 Die Beamten können als Mitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 6 Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.
- 7 Geschäfte gemäss Absatz 1 sind z.B.: Zukunftsplanung, Einleitung grösserer Aufgaben und Projekte, Personalplanung, Personalfragen, Pensionskasse, Arbeitszeiten, Ferien, Schalteröffnungszeiten, Stellenbeschreibungen, Delegationen, Tagungen mit Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen, Beschwerden gegen Kommissionen und gegen die Verwaltung. Die Auflistung ist nicht abschliessend.

§ 40 Rechnungskontrolle

- 1 Die zur Zahlung anstehenden Rechnungen müssen kontiert und visiert sein und den Anforderungen der Rechnungsprüfungskommission genügen. Sie werden, sofern die Kredite im Voranschlag enthalten sind, wie folgt kontrolliert und anschliessend zur Zahlung angewiesen:
 - a. Rechnungen bis CHF 1'000.00 werden vom Leistungsempfänger und dem Gemeindepräsidenten kontrolliert und visiert. Ist der Gemeindepräsident gleichzeitig Leistungsempfänger, wird nach Absatz 1.2 verfahren

Neu (Änderungen rot)

§ 40 Verwaltungskommission ~~und Fraktionen~~

- 1 Die Verwaltungskommission wird vom Gemeinderat für Vernehmlassungen und zur Behandlung von besonderen Geschäften gemäss Absatz 7 eingesetzt.
- 2 Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten und den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Gemeinderatsfraktionen **welche über mindesten zwei ordentliche Mitglieder verfügen.**
- ~~3 Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei ordentlichen Ratsmitgliedern und ihren Ersatzmitgliedern, die der gleichen Partei angehören oder sich als Angehörige verschiedener Parteien oder als Parteilose auf eine parlamentarische Gemeinschaft geeinigt haben. Jede Fraktion hat dem Gemeindeschreiber die Namen ihrer Mitglieder und deren Funktionen schriftlich mitzuteilen.~~
- 4 Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. Die Stellvertretung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 5 Die Beamten können als Mitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 6 Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.
- 7 Geschäfte gemäss Absatz 1 sind z.B.: Zukunftsplanung, Einleitung grösserer Aufgaben und Projekte, Personalplanung, Personalfragen, Pensionskasse, Arbeitszeiten, Ferien, Schalteröffnungszeiten, Stellenbeschreibungen, Delegationen, Tagungen mit Kommissionspräsidenten und Kommissionspräsidentinnen, Beschwerden gegen Kommissionen und gegen die Verwaltung. Die Auflistung ist nicht abschliessend.

§ 41 Rechnungskontrolle

- 1 Die zur Zahlung anstehenden Rechnungen müssen kontiert und visiert sein und den Anforderungen **der externen Revisionsstelle** genügen. Sie werden, **sofern die Kredite im Voranschlag enthalten sind**, wie folgt kontrolliert und anschliessend zur Zahlung angewiesen:
 - a. Rechnungen bis CHF 1'000.00 werden vom Leistungsempfänger und dem Gemeindepräsidenten kontrolliert und visiert. Ist der Gemeindepräsident gleichzeitig Leistungsempfänger, wird nach Absatz 1.2 verfahren

Bisher

- b. Rechnungen über CHF 1'000.00 liegen immer am 1. und 3. Montag des Monats ab 18 Uhr im Verwaltungsgebäude zur Kontrolle auf. Diese Rechnungen werden durch zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates kontrolliert und, sofern nichts beanstandet wird, zur Zahlung frei gegeben. Die Kontrollierenden haben Anspruch auf 50 % eines Sitzungsgeldes.
- 2 Über Rechnungen, welche bei der Rechnungs-kontrolle beanstandet werden, entscheidet der Gemeinderat anlässlich seiner jeweils nächsten Sitzung.

Diese Reglement ersetzt dasjenige gemäss Gemeinderatschluss vom 16. Januar 2003 (*Absatz 2 von § 40 erst mit Wirkung ab 1. Januar 2010*)

Vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 2. Juli 2009

Änderungen:

§ 40 vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 29. April 2010

Neu (Änderungen rot)

- b. Rechnungen über CHF 1'000.00 liegen immer am 1. und 3. Montag des Monats ab 18 Uhr im Verwaltungsgebäude zur Kontrolle auf. Diese Rechnungen werden durch zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates kontrolliert und, sofern nichts beanstandet wird, zur Zahlung frei gegeben. Die Kontrollierenden haben Anspruch auf 50 % eines Sitzungsgeldes.
- 2 Über Rechnungen, welche bei der Rechnungs-kontrolle beanstandet werden, entscheidet der Gemeinderat anlässlich seiner jeweils nächsten Sitzung.

Diese Reglement ersetzt dasjenige gemäss Gemeinderatschlüssen vom 2. Juli 2009 und 29. April 2010

Vom Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 6. Februar 2014

9. Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse/Haltung der EG Selzach

Akten

- Schreiben Verband Solothurner Einwohnergemeinden vom 7.1.2014
- Liste Pensionskassen-Ausfinanzierungsbeteiligungsmodelle

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. Januar 2014 orientiert der Verband Solothurner Einwohnergemeinden zur hängigen Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse wie folgt:

Seit rund einem Jahr verhandelt der Kanton Solothurn mit dem VSEG über eine Finanzierungslösung zur geforderten gesetzlichen Ausfinanzierungspflicht (1.1 Mia. Franken) für die Kantonale Pensionskasse. Nach den anfänglich schwierigen und nicht zielführenden Verhandlungen hat die VSEG-Generalversammlung beschlossen, auf eine Finanzierungsbeteiligung von Seiten der Gemeinden zu verzichten. Mit dem Antritt der neuen Regierungsräte bzw. dem Einsatz einer neuen Verhandlungsdelegation hat der VSEG-Vorstand beschlossen, das Geschäft wieder aufzugreifen und eine neue Beteiligungslösung zu suchen. In den letzten Monaten haben nun verschiedenste Verhandlungsgespräche zwischen dem Regierungsrat und der VSEG-Delegation stattgefunden. Fakt ist, dass nach wie vor:

- 1.1 Mia. Franken zur 100 %-igen Ausfinanzierung (während 40 Jahren) fehlen
- keine gesetzliche Grundlage für eine Gemeindebeteiligung vorliegt
- der Kanton die Ausfinanzierung selber kaum/nicht alleine bewältigen kann
- eine Entlastung von 3.5 % auf den zukünftigen Arbeitgeberbeiträgen umgesetzt werden soll/muss
- im Jahr 2014 eine Finanzierungsregelung gefunden werden muss

Der VSEG-Vorstand hat im Rahmen seiner vorstandsintern geführten Diskussionen gespürt, dass die Solidarität unter den Gemeinden für eine gesamtheitliche PK-Ausfinanzierungslösung schwindet. Wir sind deshalb und vor allem auch aufgrund des vom Kanton aufgezeigten zeitlichen Verfahrens zur Überzeugung gelangt, dass wir die Meinung der Gemeinden bzw. der Gemeindepräsidentenkonferenzen

abholen möchten. Mit dieser Meinungsumfrage soll der weitere inhaltliche Verhandlungsweg bzw. der Antrag an die VSEG-Generalversammlung, welche Anfangs März 2014 stattfinden muss, definiert werden.

Die VSEG-Verhandlungsdelegation ist heute nach wie vor der Meinung, dass sich die Gemeinden als Arbeitgeberinnen des gesamten Solothurnischen Lehrpersonals der Volksschule mit einem festen Beitrag an dieser Ausfinanzierung beteiligen müssten. Dies einerseits auch mit der Begründung, dass die Gemeinden mit der seinerzeitigen - aus heutiger Sicht falschen Pensionskassenpolitik (zu geringe Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) - und andererseits als Arbeitgeberinnen eines Drittels des gesamten Staatspersonals finanziell mitprofitieren konnten.

Der VSEG hat dem Kanton bereits vor einem Jahr ein Angebot über einen jährlich festen Beitrag von 9 Mio. Franken über 40 Jahre hinaus angeboten. Dieses Beteiligungspaket hätte gesamthaft gesehen rund 360 Mio. Franken ausgemacht, was rund einem Drittel des Ausfinanzierungsbetrags entsprochen hätte. Es geht also bei dieser Umfrage darum zu erfahren, ob die Gemeinden sich für eine Beteiligung im Grundsatz oder generell gegen eine Beteiligung aussprechen. In zweiter Linie bzw. wenn eine Gemeindebeteiligung zur Diskussion steht, haben sich die Gemeinden für eine finanzielle Beteiligungsgrösse (7 bis 9 Mio. Franken/Jahr) zu entscheiden.

Die VSEG-Geschäftsleitung hat in den vergangenen Wochen verschiedene Modellvarianten ausgearbeitet. Man ist zum Entschluss gelangt, dass eine erfolgsversprechende Beitragsgrösse nur über einen festgelegten jährlichen Beteiligungsbetrag gefunden werden kann. Allfällige Finanzierungsmodalitäten (40 Tranchen, Einmal-Beitrag etc.) sollen anschliessend entsprechend den Gemeindebedürfnissen definiert und ausgehandelt werden können.

Was passiert nun, wenn sich die Gemeinden grundsätzlich gegen eine Mitbeteiligung entscheiden? In diesem Fall wird der Regierungsrat das weitere politische Vorgehen definieren müssen. Über eine allfällige eigenständige kantonale Finanzierungslösung (wie bspw. generelle Steuererhöhung, Einführung einer Spezialsteuer etc.) kann im heutigen Zeitpunkt lediglich spekuliert werden. Spricht sich der Regierungsrat bzw. der Kantonsrat im Juni 2014 gegen die geforderte Ausfinanzierungspflicht aus, so wird mit grösster Wahrscheinlichkeit die Aufsichtsstelle der Pensionskasse das weitere Vorgehen definieren. Erfahrungsgemäss dürfte sich dann eine Sanierung der Pensionskasse aufdrängen und die gewünschte Ablösung der Staatsgarantie wäre ebenfalls in Frage gestellt. Die finanziellen Auswirkungen für die Leistungspartner können im heutigen Zeitpunkt nicht definiert bzw. abgeschätzt werden. Was bekannt sein dürfte ist, dass an diese PK-Sanierung der Kanton, die Gemeinden wie aber auch die Versicherten ihren Beitrag leisten müssen.

Fazit ist: Der Kanton wie auch die Gemeinden werden langfristig ihren Beitrag so oder so zu leisten haben. Der Regierungsrat hat verkünden lassen, dass er das Pensionskassen-Geschäft im März 2014 im Regierungsrat und im Juni 2014 im Kantonsrat behandeln muss. Dies setzt voraus, dass der VSEG Anfangs März 2014 eine Generalversammlung durchführt, an der dieses Geschäft bzw. die zu prüfende Gemeindebeteiligung behandelt wird. Aufgrund dieses zeitlichen Vorgehens ist die VSEG-Geschäftsleitung darauf angewiesen, dass uns ein Stimmungsbarometer der Gemeinden vorliegt. Dieses möchten wir bei den Gemeindepräsidentenkonferenzen abholen. Die Gemeindepräsidentenkonferenzen werden gebeten, uns bis am 14. Februar 2014 eine entsprechende Stellungnahme (Beteiligungsmode II und Rückantwort-Talon, siehe Anhang) abzugeben, damit wir zuhanden der VSEG-Generalversammlung einen entsprechenden Antrag formulieren können.

Für allfällige Rückfragen zu den Modellvorschlägen oder zum angestrebten Verfahren stehen Ihnen die Herren Kuno Tschumi (VSEG-Präsident / 032 681 32 30) oder Thomas Blum (VSEG-Geschäftsführer) gerne zur Verfügung.

Pensionskassen-Ausfinanzierungsbeteiligungsmodelle

1. Beteiligungsmodell 9 Mio. (Ausfinanzierung Kanton – Gemeinden)

Mit diesem Modell erklären sich die Gemeinden bereit, einen festen Beitrag von jährlich 9 Mio. Franken über 40 Jahre (360 Mio. Franken) hinweg zur Ausfinanzierung der Pensionskasse zu leisten. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen festzulegen:

- Die Gemeinden zahlen künftig, wie der Kanton auch, 3.5 % weniger ordentliche PK-Arbeitgeberbeiträge an die Kasse.
- Den Gemeinden steht es frei, den zu leistenden Beitrag gesplittet auf 40 Jahre (maximal 40 Tranchen) oder als einmaligen Pauschalbeitrag zu leisten. Beim einmaligen Pauschalbeitrag wird der Betrag nach einem Einwohnerwert (Stichtag 31.12.20..) festgelegt.
- Bei der Variante mit max. 40 Jahrestanchen richtet sich die Beitragshöhe nach den jeweils jährlich gültigen Einwohnerzahlen der Gemeinde. Der Kanton legt alljährlich den jeweiligen Einwohnerwert (Anzahl Einwohner im Kanton per 31.12.20..) fest.
- Dieser zugesicherte Gemeinde-Ausfinanzierungsbeitrag ist kein Sanierungsbeitrag für zukünftige Unterfinanzierungen. Allfällige zukünftige PK-Unterdeckungen sind via Sanierungsbeiträge durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zu finanzieren.
- Allfällige zukünftige Überdeckungsbeiträge (grösser als 100 % Deckungsbeitrag) sind an die jeweiligen Gemeindebeiträge anzurechnen.

2. Beteiligungsmodell 7 Mio. (Ausfinanzierung Kanton – Gemeinden mit reduziertem Gemeindebeitrag)

Mit diesem Modell erklären sich die Gemeinden bereit, jährlich 7 Mio. Franken über 40 Jahre hinweg (280 Mio. Franken) zur Ausfinanzierung der Pensionskasse zu leisten. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen festzulegen:

- Die Gemeinden zahlen künftig, wie der Kanton auch, 3.5 % weniger ordentliche PK-Arbeitgeberbeiträge an die Kasse.
- Den Gemeinden steht es frei, den zu leistenden Beitrag gesplittet auf 40 Jahre (maximal 40 Tranchen) oder als einmaligen Pauschalbeitrag zu leisten. Beim einmaligen Pauschalbeitrag wird der Betrag nach einem Einwohnerwert (Stichtag 31.12.20..) festgelegt.
- Bei der Variante mit max. 40 Jahrestanchen richtet sich die Beitragshöhe nach den jeweils jährlich gültigen Einwohnerzahlen der Gemeinde. Der Kanton legt alljährlich den jeweiligen Einwohnerwert (Anzahl Einwohner im Kanton per 31.12.20..) fest.
- Dieser zugesicherte Gemeinde-Ausfinanzierungsbeitrag ist kein Sanierungsbeitrag für zukünftige Unterfinanzierungen. Allfällige zukünftige PK-Unterdeckungen sind via Sanierungsbeiträge durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zu finanzieren.
- Allfällige zukünftige Überdeckungsbeiträge (grösser als 100 % Deckungsbeitrag) sind an die jeweiligen Gemeindebeiträge anzurechnen.

3. Beteiligungsmodell 7 Mio. Ausfinanzierung Kanton -Gemeinden-Angestellte) – Die Angestellten leisten jährlich ebenfalls einen Beitrag von 2 Mio. Franken als Ausfinanzierungsbeitrag (Die Arbeitnehmerbeteiligung wurde bis anhin politisch noch nicht diskutiert.)

Mit diesem Modell erklären sich die Gemeinden bereit, einen festen Beitrag von jährlich 7 Mio. Franken über 40 Jahre hinweg (280 Mio. Franken) zur Ausfinanzierung der Pensionskasse zu leisten. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen festzulegen:

- Die Gemeinden zahlen künftig, wie der Kanton auch, 3.5 % weniger ordentliche PK-Arbeitgeberbeiträge an die Kasse.
- Den Gemeinden steht es frei, den zu leistenden Beitrag gesplittet auf 40 Jahre (maximal 40 Tranchen) oder als einmaligen Pauschalbeitrag zu leisten. Beim einmaligen Pauschalbeitrag wird der Betrag nach einem Einwohnerwert (Stichtag 31.12.20..) festgelegt.
- Bei der Variante mit max. 40 Jahrestanchen richtet sich die Beitragshöhe nach den jeweils jährlichen gültigen Einwohnerzahlen der Gemeinde. Der Kanton legt alljährlich den jeweiligen Einwohnerwert (Anzahl Einwohner im Kanton per 31.12.20..) fest.
- Dieser zugesicherte Gemeinde-Ausfinanzierungsbeitrag ist kein Sanierungsbeitrag für zukünftige Unterfinanzierungen. Allfällige zukünftige PK-Unterdeckungen sind via Sanierungsbeiträge durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zu finanzieren.
- Allfällige zukünftige Überdeckungsbeiträge (grösser als 100 % Deckungsbeitrag) sind an die jeweiligen Gemeindebeiträge bzw. die Arbeitnehmerbeteiligung anzurechnen.
- Die Arbeitnehmerbeteiligung muss im Zuge der Geschäftsbehandlung mit den Personalverbänden zuerst noch ausgehandelt werden.

4. Beteiligungsmodell „0-Beitrag“ der Gemeinden.

Mit diesem Modell lehnen die Gemeinden grundsätzlich einen Beitrag zur Ausfinanzierung der Pensionskasse ab.

Die Gemeinden überlassen die Ausfinanzierungspflicht der Kantonalen Pensionskasse dem Kanton und gehen damit bewusst das Risiko ein, dass zur Finanzierung der Deckungslücke eine Sanierung mit Gemeindebeteiligung ins Auge gefasst werden muss.

Erwägungen

Die fragliche Gemeindepräsidentenkonferenz findet am 4. Februar 2014 statt, also vor der Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2014. An der Sitzung vom 17. Januar 2013 beschloss der Gemeinderat einstimmig, die vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden vorgeschlagene Vernehmlassung zum Gesetz über die Kantonale Pensionskasse zu unterstützen. In dieser Vernehmlassung forderte der Verband, die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse habe durch den Kanton zu erfolgen.

Eintreten wird beschlossen.

Silvia Spycher: Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat sich am 4. Februar 2014 einstimmig für die Variante 4 entschieden.

Die Gemeinderatsfraktionen äussern sich wie folgt:

CVP und FDP unterstützen die Variante 3, SP die Variante 4

Silvia Spycher: Grundsätzlich ist der Entscheid vom 21. Januar 2013, worin sich der Gemeinderat für eine Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse durch den Kanton ausgesprochen hatte, noch gültig. Eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinden würde für etliche davon zu schwerwiegenden finanziellen Problemen führen. In diesem Sinne sprach sich die Gemeindepräsidentenkonferenz für eine Finanzierung über die Erhöhung der Staatssteuern oder die Erhebung einer Sondersteuer aus.

Hans Peter Hadorn: Für mich ist klar, dass sich auch die Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen müssen.

Christoph Scholl: Wenn die Gemeinden auf einer alleinigen Ausfinanzierung durch den Kanton beharren, wird sich dieser auf eine 80 % Finanzierung beschränken, was laut gesetzlichen Grundlagen möglich ist. Das öffentliche Interesse muss jedoch an einer 100%igen Finanzierung liegen. Die fehlenden 20 % würden dann nicht für die Kasse arbeiten. Schliesslich haben die Gemeinden auch von der heutigen Lösung profitiert. Das Problem ist mit der Ausfinanzierung durch den Kanton nicht gelöst.

Beschluss

Die Einwohnergemeinde Selzach unterstützt das Beteiligungsmodell 3

10. Erwerb Strassenareal ab GB Selzach Nr. 3369 (Längstücki)

Akten

- Entwurf Schenkungsvertrag
- Mutationsplan

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Erschliessung des Gebiets „Längstücki“ (seinerzeitiger Neubau der Stryker AG) wurde ab dem Grundstück GB Selzach Nr. 3369 im Eigentum Erbgemeinschaft Rudolf Josef, 1911, die Fläche von 1'035 m² als öffentliches Strassenareal ausgeschieden. Diese Fläche soll nun schenkungsweise der Einwohnergemeinde Selzach abgetreten werden. Der Schenkungsvertrag wurde am 29.1.2014 von den Parteien unterzeichnet.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmiger Beschluss

1. Die Einwohnergemeinde Selzach erwirbt ab GB Selzach Nr. 3369 die Fläche von 1'035 m² gemäss Schenkungsvertrag vom 29. Januar 2014.
2. Die Kosten für das Erstellen des Mutationsplans und des Schenkungsvertrags gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Selzach.
3. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten Konto 012.319.01, Kredit des Gemeinderates

11. Informationen aus dem Dorf / Angebot c & h konzepte / werbeagentur ag

Akten

- Schreiben c&h konzepte | werbeagentur ag
- Protokoll der Verwaltungskommission vom 23.1.2014

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 19. November 2013 werben Christian Fluri und Christoph Rölli für die Produktion eines Gemeinde-Infomagazins und liefern ein für Selzach mögliches Beispiel. Das Unternehmen bietet in diesem Sinne seine Dienste für die Konzeptionierung und Umsetzung eines Dorf-Mediums. Die Einwohnergemeinde Selzach nutzt heute folgende Plattformen für die Verbreitung ihrer Informationen:

- Anzeiger für die Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt (amtliches Publikationsorgan)
- Dorfblitz
- Webseite
- Berichterstattungen in Solothurner Zeitung und Bieler Tagblatt

Erwägungen

Die heutigen Mittel zur Verbreitung von Informationen sind zweckmässig und genügen. Die Produktion eines Gemeinde-Infomagazins gemäss Angebot von c&h konzepte/werbeagentur ag wurde zudem die Produktion des Dorfblick konkurrenzieren. Deshalb soll darauf verzichtet werden.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

Auf die Produktion eines Gemeinde-Infomagazins gemäss Angebot von c&h konzepte/werbeagentur ag wird verzichtet.

12. Beitragsgesuch Mädchenwoche Solothurn 2014Akten

- Beitragsgesuch vom 18. Dezember 2013
- Protokoll der Verwaltungskommission vom 23.1.2014

Ausgangslage

Die Organisatoren führen vom 14. bis 17. April 2014 die Kantonale Mädchenwoche Solothurn durch. Dieses Grossprojekt wird von verschiedenen Jugendarbeitsstellen aus dem Kanton Solothurn für Mädchen und junge Frauen von 12 bis 18 Jahren organisiert. Ziel ist es, dass die Teilnehmerinnen durch verschiedene Workshops neue Erfahrungen sammeln können, neue Aktivitäten ausprobieren und ihre Freizeit selbstbestimmt und sinnvoll gestalten. Die Organisatoren rechnen mit 200 am Projekt teilnehmenden Mädchen.

Die Gesamtkosten werden sich auf rund Fr. 60'000.00 belaufen. Gemäss Budget rechnen die Organisatoren mit Gemeindebeiträgen (Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt) von total Fr. 4'000.00. Die Einwohnergemeinde Selzach wird mit Gesuch vom 18. Dezember 2013 um einen Beitrag gebeten. Im Jahre 2013 besuchten etliche Selzacher Mädchen den Anlass und nahmen an verschiedenen Workshops teil.

Die Einwohnergemeinde Selzach hat den Anlass seit dessen Bestehen mit jeweils 250 Franken unterstützt.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

Die Kantonale Mädchenwoche Solothurn 2014 wird mit einem Beitrag von Fr. 250.00 unterstützt. Belastet wird Konto 012.319.01, Kredit des Gemeinderates.

13. Beitragsgesuch Solothurnisches Orts- und FlurnamenbuchAkten

- Beitragsgesuch vom 11.12.2013
- Protokoll der Verwaltungskommission vom 23.1.2014

Ausgangslage

Der Gemeinderat Selzach hatte im April 2006 im Zusammenhang mit einem damaligen Beitragsgesuch der Forschungsstelle „Solothurnisches Namensbuch“ folgendes beschlossen:

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Solothurnischen Einwohnergemeinden, der Schweizerische Nationalfonds und vor allem auch der Kanton Solothurn weiterhin Beiträge leisten, kann sich die Einwohnergemeinde Selzach einen Beitrag vorstellen. Die Forschungsstelle „Solothurnisches Namensbuch“ wird eingeladen, einen unter diesen Voraussetzungen gültigen neuen Kostenverteiler zu erarbeiten und einen Zeitplan zur Weiterführung und zum Abschluss des Projekts „Solothurnisches Namensbuch“ vorzulegen. Die Einwohnergemeinde Selzach wird nach Vorliegen dieser Unterlagen endgültig entscheiden. Bis zum Eingang des Gesuchs vom 11. Dezember 2013 hat seither die Forschungsstelle nichts mehr von sich hören lassen. Auf Nachfrage informiert nun Jacqueline Reber, seit 2010 interne Leiterin der Forschungsstelle „Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch“ wie folgt:

Gerne liefere ich Ihnen noch zusätzliche Informationen zum Projekt: Ich selbst arbeite seit 2008 beim Projekt und leite es seit 2010. Das Team besteht aktuell aus mir, der Teilprojektleiterin (90%), einem wissenschaftlichen Mitarbeiter (40%), einer Doktorandin (50% plus 50 % Dissertation), einem EDV-Beauftragten (10%) und zwei studentischen Hilfsassistenten (50%). Zusammenfassend handelt es sich also um 240 Stellenprozent. Zudem arbeitet Prof. em. Dr. Rolf Max Kully weiterhin als freier Mitarbeiter mit.

Seit 2008 ist die Forschungsstelle neu an der Universität Basel unter dem Gesamtprojekt Namensbuch der Nordwestschweiz, zusammen mit dem Namensbuch der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft und dem Orts- und Flurnamenbuch des Kantons Basel-Stadt, angegliedert. Die Leitung dieser Dachorganisation liegt beim Deutschen Seminar der Universität Basel unter der Führung von Prof. Dr. Annelies Häcki Buhofer, in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der einzelnen kantonalen Projekte. Jede Forschungsstelle plant ihre je eigenen Publikationen, abgestimmt auf die Bedürfnisse der lokalen Geldgeber und der definierten Ziele.

Die Forschungsperioden, die der SNF gemeinsam mit dem Kanton Solothurn unterstützt, dauern jeweils 3 Jahre (1. Periode 1.10.2008 - 30.09.2011, 2. Periode 1.10.2011 - 30.09.2014, nächste Periode 1.10.2014 - 30.09.2017.) Der Antrag für die dritte Periode (2014-2017) wurde im Oktober 2013 beim SNF und dem Kanton eingereicht, der Bescheid wird im April 2014 erwartet. Sowohl der SNF als auch der Kanton Solothurn verlangen, dass man als Projekt zusätzliche Drittmittel einwirbt, daher unsere Anträge an sämtliche Gemeinden im Kanton Solothurn, in Abstimmung mit dem Regierungsrat Remo Ankli und dem Chef des Amts für Kultur und Sport, Cäsar Eberlin.

Vorgesehen ist eine Finanzierung je hälftig durch den SNF und durch Drittmittel vom Kanton, von den Gemeinden und von Stiftungen bei einem Jahresbudget von CHF 250'000.- (Saläre, Büromiete, Tagungskosten, Spesen, Apparate, Materialkosten) für 280 Stellenprozent. Für 2014-2017 haben wir 40% mehr Stellenprozent beantragt. Durch die Anfragen im Jahr 2006 kamen durch Zusagen der Gemeinden insgesamt knapp 23'600 Fr. zusammen. Der aktuelle Forschungsplan sieht vor, den dritten Band zu den Flur- und Siedlungsnamen der Amtei Olten-Gösgen im Spätsommer/Herbst 2013 mit der Publikation abzuschliessen. Die Jahre 2014 bis 2017 sind für die Fertigstellung eines Rohmanuskripts für die Flur- und Siedlungsnamen der Amtei Thal-Gäu vorgesehen, was auch im Antrag an den SNF und Kanton so vermerkt ist. Danach folgen noch die Publikationen zu den Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt. Welche Amtei zuerst behandelt wird, steht derzeit noch nicht fest. Sicher ist, dass in Solothurn-Lebern durch den Gründer Prof. Rolf Max Kully schon grosse Vorarbeiten geleistet wurden und hier in erster Linie noch die Beleglage der Stadt Solothurn bearbeitet werden muss. Aktuell haben wir noch keine Zusagen bzw. Absagen von Gemeinden bekommen, es ist wohl noch zu früh, als dass Entschiede gefällt worden sind.

Erwägungen

Ein Beitrag der Einwohnergemeinde Selzach kommt in Frage, wenn die Publikationen für die Amtei Solothurn-Lebern bearbeitet werden. Im heutigen Zeitpunkt soll kein Beitrag entrichtet werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmiger Beschluss

Derzeit wird kein Beitrag an das Projekt „Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch“ geleistet. Die Projektleitung wird eingeladen, ein neues Beitragsgesuch einzureichen, wenn es um die Publikation zur Amtei Solothurn-Lebern geht.

14. Mitteilungen und Verschiedenes

<p>Peter Däster: Die Arbeitsgruppe „Neubau Turnhalle“ schlägt folgende zwei Termine für den offiziellen Spatenstich vor: Freitag, 7. März 2014 oder Montag, 17. März 2014, jeweils nachmittags ca. 14 Uhr. Der Anlass soll in kleinem Rahmen mit nachfolgendem Apéro und im Beisein der Presse stattfinden.</p>	<p><i>Spatenstich Neubau Turnhalle</i></p>
<p>Der Gemeinderat einigt sich nach Diskussion auf folgenden Termin: Freitag, 7. März 2014, Beginn 11 Uhr vormittags.</p>	
<p>Silvia Spycher erinnert an das Seminar vom 22. März 2014 für die Bestimmung von Legislaturzielen.</p>	<p><i>Seminar vom 22. März 2014</i></p>
<p>Silvia Spycher macht auf die am 29. Januar 2014 erfolgte Radarkontrolle auf der Dorfstrasse aufmerksam. Wenn der Bericht eingeht, wird dieser dem Rat bekannt gemacht. Derzeit steht wieder ein „Speedy-Geschwindkeitsmesser“ an der Dorfstrasse, Höhe Bäckerei Dubach.</p>	<p><i>Radarkontrolle vom 29.1.2014 auf der Dorfstrasse</i></p>
<p>Christoph Scholl: Ich habe festgestellt, dass die Tempo-50 Tafel an der Bellacherstrasse von der Höhe Hubmattweg auf die Höhe Hölzliweg versetzt wurde. Auf dem Hölzliweg, Richtung T5, fehlt die Ende-50 Tafel. Wer hat das veranlasst?</p>	<p><i>Versatz von Signalisationstafeln an Bellacherstrasse und Hölzliweg</i></p>
<p>Bauverwalter Leimer: Ich habe den Werkhof beauftragt, das fragliche Signal an den sinnvollen Standort zu versetzen. Im Zuge der Umsetzungen des Verkehrskonzepts werden wohl noch etliche Signale versetzt werden müssen.</p>	
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen:</p>	
<p>1. Brennpunktkontrollen 2013 Gemeinde Selzach/ Bericht Kantonspolizei vom 3.2.2014</p>	<p><i>Brennpunktkontrollen 2013 Gemeinde Selzach</i></p>
<p>2. Protokoll der Delegiertenversammlung Zweckverband Alters- und Pflegeheim Baumgarten vom 12.12.2013</p>	<p><i>Protokoll der Delegiertenversammlung APH Baumgarten</i></p>
<p>3. Kultur-Historisches Museum Grenchen: Jahresprogramm 2014 und Rahmenprogramm „Moderne Architektur“</p>	<p><i>Jahresprogramm 2014 Kulturhistorisches Museum Grenchen</i></p>
<p>4. Einladung zur Jahresversammlung Solothurner Wanderwege vom 29.3.2014 in Seewen</p>	<p><i>Jahresversammlung 2014 Solothurner Wanderwege</i></p>
<p>5. Dank der Nachtliniengesellschaft / MOONLINER für die Solidarität der EG Selzach</p>	<p><i>Dank der Nachtliniengesellschaft für die Solidarität der EG Selzach</i></p>

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Silvia Spycher, Gemeindepräsidentin Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber